

Vorlage Stadtparlament

Datum 26. Januar 2021
Beschluss Nr. 120
Aktenplan 152.15.13 Stadtparlament: Einfache Anfragen

Einfache Anfrage Louis Stähelin: Biking in der St.Galler Landschaft – Laissez faire oder mit Konzept?; Beantwortung

Am 17. September 2020 reichte Louis Stähelin die beiliegende Einfache Anfrage betreffend «Biking in der St.Galler Landschaft – Laissez faire oder mit Konzept?» ein.

Der Stadtrat beantwortet die Einfache Anfrage wie folgt:

1 Ausgangslage

Mountainbiking erfreut sich zunehmender Beliebtheit. Dabei werden vermehrt Strassen und Wege genutzt, welche sich zum grossen Teil ausserhalb des Siedlungsgebietes befinden und auch von weiteren Naherholungssuchenden, wie Spaziergängern und Wandernden oder Joggerinnen genutzt werden. Darüber hinaus hat auch Crossbiking quer durch den Wald und die offene Landschaft an Beliebtheit gewonnen. Die Herausforderung, schwierige Gelände zu meistern, ist dabei der entscheidende Antriebsfaktor, wobei immer neue Streckenverläufe gesucht werden. Dabei werden artenreiche Wiesenflächen ebenso durchquert wie empfindliche Lebensräume im Wald. Die Folgen sind Störungen von Wildlebensräumen sowie eine nachhaltige Zerstörung von schützenswerten Biotopen. Eine verstärkte Nutzung von Wald und Landschaft mit dem Mountainbike führt zu neuen Formen von Interessenkonflikten, deren Lösung eine gezielte Auseinandersetzung mit dieser Thematik erfordert.

Diese Ausgangslage deckt sich mit der Fragestellung der am 11. Juni 2018 von Kantonsrat Martin Sailer im Kantonsrat St.Gallen eingereichten Interpellation mit dem Titel «Wanderer/innen und Biker/innen im Einklang». In ihrer schriftlichen Antwort vom 25. September 2018 fasst die Regierung des Kantons St.Gallen die rechtlichen Aspekte und somit auch die für die Stadt St.Gallen massgebenden Bestimmungen wie folgt zusammen:

«Gemäss geltendem Recht ist im Kanton St.Gallen das Befahren von öffentlichen Fuss- und Wanderwegen weder gänzlich verboten noch in bestimmten Gebieten besonders gestattet. Nach Art. 15 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.1) und Art. 16. Abs. 2 der Verordnung zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.11) sind Reiten und Radfahren auf öffentlichen Strassen und Wegen im Grundsatz erlaubt, vorbehalten rechtskräftiger Einschränkungen. Wanderwege sind in der Regel als öffentliche Strassen und Wege klassiert, weshalb Biken auf nach dem Strassengesetz klassierten Wanderwegen erlaubt ist; auf nicht klassierten Strassen und Wegen indes nur dann, wenn diese mehr als zwei Meter breit sind. Ansonsten sind Reiten und Radfahren ab-

seits von öffentlichen Strassen und Wegen verboten. Nach Art. 43 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes (sGS 741.01) dürfen Wege, die sich für den Verkehr mit Motorfahrzeugen oder Fahrrädern nicht eignen oder offensichtlich nicht dafür bestimmt sind, wie Fuss- und Wanderwege, nicht mit solchen Fahrzeugen befahren werden. Die Sicherheit der Wanderinnen und Wanderer muss gewährleistet sein.»

Die Bestimmung betreffend der erwähnten «Zwei-Meter-Regelung» ergibt sich aus der Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldverordnung und betrifft somit nur Wege innerhalb der als Wald eingeteilten Flächen. Eine durch die Verkehrsdirektorenkonferenz herausgegebene Richtlinie besagt, dass erst bei Wegen mit einer Breite über zwei Metern ein gefahrloses Kreuzen (Velofahrerinnen und Velofahrer, Fussgängerinnen und Fussgänger) möglich ist. Das Mass von zwei Metern soll aufgrund dessen ebenfalls für nicht klassierte Strassen und Wege entsprechend angewendet werden.

Aufgrund dieser Rechtslage besteht eine gewisse Unsicherheit in der Beurteilung, ob ein Weg bzw. eine Linienführung von Bikerinnen und Bikern befahren werden darf. Forstdienst und Wildhut haben in der Vergangenheit immer wieder versucht, mit kanalisierenden und aufklärenden Massnahmen Verständnis für den Wald und die Bedürfnisse seiner Bewohner zu wecken und das «Waldquereinfahren» zu lenken resp. zu unterbinden. Weil diese Sensibilisierungsmassnahmen nicht die nötige Wirkung gezeigt haben, haben die Jagd- und Forstverantwortlichen seit rund einem Jahr verstärkt Ressourcen in den Vollzug investiert. Zur Klärung der Fragen zum Vollzug der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Eidgenössischen Waldverordnung wurde eigens eine Projektarbeitsgruppe initiiert. Dieser Gruppe gehören Fachleute aus Forst und Jagd an. Die Kantonspolizei ist ebenfalls involviert. In erster Linie wurden Wirkung und Durchführbarkeit von Vollzugsmassnahmen geprüft.

Im Wald der Waldregion 1¹, zu deren Perimeter auch die Stadt St.Gallen gehört, gibt es ganz wenige ausgeschilderte Bikewege; Trails sind noch seltener. Einzig in der Stadt St.Gallen besteht eine offiziell bewilligte Trailstrecke mit der Bezeichnung «Waldegg-Trail», welche von einem Verein (FunPark St.Gallen) erstellt wurde. Mit dem von der Waldregion 1 aufgestellten «Waldentwicklungsplan Gallus» wurde auf die Problematik eines fehlenden Bikenetzes hingewiesen. Dabei wurde die Erarbeitung eines breit abgestützten Nutzungskonzepts (Mountainbiking) unter Federführung der jeweiligen Gemeinden gefordert.

Derzeit ist im Kantonsrat St.Gallen die Motion «St.Gallen braucht eine Mountainbike-Strategie» hängig. Die Regierung wird darin eingeladen, dem Kantonsrat eine Strategie vorzulegen, mit welcher das Mountainbikeangebot im Kanton nachhaltig weiterentwickelt werden kann. Die Regierung hat eine Umwandlung in ein Postulat beantragt. Die Regierung will in einem Bericht insbesondere eine Bestandsaufnahme über sämtliche Velo- und Bike-Infrastrukturen vornehmen, Massnahmen und Ressourcen für den Ausbau und Unterhalt aufzeigen und die Auswirkungen einer Positivplanung für eine Mountainbike-Infrastruktur auf bereits bestehende Angebote beleuchten. Zudem soll dargelegt werden, wie die Regierung gedenkt, die federführende Koordination mit den Gemeinden, Grundeigentümerinnen und -eigentümern und Anspruchsgruppen durchzuführen sowie wie das Thema Schutz von Flora und Fauna in die Strategieentwicklung miteinbezogen werden kann.

¹ Die Waldregion 1 St.Gallen ist die nördlichste der fünf Waldregionen im Kanton. Sie umfasst das Gebiet von Rorschach bis Wil mit zehn Forstrevieren. Beförstert werden die Flächen von zwölf Revierförstern. Die Waldfächen von rund 9'500 Hektaren teilen sich mehr als 5'000 Waldbesitzer und Waldbesitzerinnen. 59 Prozent der Fläche sind Privatwald.

2 Beantwortung der Fragen

1. *Ist der Stadtrat gewillt, die beschriebene Entwicklung proaktiv zum Schutz des «Grünen Rings» in die Hand zu nehmen oder überlässt er diese weiterhin weitgehend ihrem Schicksal?*

Der Stadtrat ist sich des Werts des «Grünen Rings» bewusst. Ein nachhaltiger Schutz der Landschaftsräume ist eine wichtige öffentliche Aufgabe, um die Attraktivität der Stadt St.Gallen als Wohnstandort auch in Zukunft zu gewährleisten. Dazu sind die jeweiligen Nutzungskonflikte aufzuzeigen und Lösungen zu erarbeiten, die ein Nebeneinander der verschiedenen Nutzungen ermöglichen. Landschaftsräume lassen sich nicht ausschliesslich innerhalb von Gemeindegrenzen entwickeln. Vor allem bei der Bikethematik sind die umliegenden Gemeinden miteinzubeziehen. Der Stadtrat ist gewillt, die Entwicklung zum Schutz des Grünen Rings aktiv an die Hand zu nehmen. Diese Entwicklung kann aber nur in inhaltlicher und zeitlicher Abstimmung mit den kantonalen Planungen, wie dem in der Ausgangslage erwähnten Bericht und der daraus folgenden Mountainbike-Strategie, erstellt werden.

2. *Ist der Stadtrat bereit, ein entsprechendes Nutzungskonzept zu erarbeiten und ein Wegnetz festzulegen, welches in der Linienführung abgestimmt mit den bestehenden Bikepisten ist, um damit die Grundlage für eine geregelte Nutzung der Landschaft mit Bikes auf Stadtgebiet zu schaffen?*

Der Stadtrat ist bereit, ein entsprechendes Nutzungskonzept in Anlehnung an eine kantonale Strategie und zusammen mit allen Beteiligten und Betroffenen zu erarbeiten.

3. *Sind die E-Bikes den konventionellen Bikes in der Landschaft gleichgestellt oder haben sie aufgrund ihrer Motorisierung und dem zusätzlichen Gewicht andere Regeln zu befolgen?*

Gemäss Verkehrszulassungsverordnung sind «Fahrräder» und «Mountainbikes» Fahrzeuge mit wenigstens zwei Rädern, die durch mechanische Vorrichtungen ausschliesslich mit der Kraft der sich darauf befindenden Personen fortbewegt werden. «Elektrofahrräder» (E-Bikes und E-Mountainbikes) sind Fahrräder mit zusätzlich eingebautem Elektromotor zur Tretunterstützung. Sie werden je nach Motorleistung in die zwei Kategorien «Leicht-Motorfahrräder» und «Motorfahrräder» eingeteilt. Die erste Kategorie, Leicht-Motorfahrräder, sind Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb, einer Motorleistung von insgesamt höchstens 0,5 kW, einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von höchstens 20 km/h und einer allfälligen Tretunterstützung, die bis höchstens 25 km/h wirkt. Leicht-Motorfahrräder sind gemäss Strassenverkehrsrecht den Fahrrädern gleichgestellt, für sie gelten somit dieselben Verkehrsregeln. Motorfahrräder wiederum, die zweite Kategorie, sind Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb, einer Motorleistung von insgesamt höchstens 1,0 kW, einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von höchstens 30 km/h und einer allfälligen Tretunterstützung, die bis höchstens 45 km/h wirkt. Für jene E-Bikes und E-Mountainbikes, die der Kategorie Motorfahrräder zugeordnet werden, gelten eine Helmtragepflicht, eine Führerausweispflicht der Kategorie M sowie eine Mofa-Kontrollschildpflicht. Elektro-Motorfahrräder sind damit nach Strassenverkehrsrecht nicht den Fahrrädern, sondern den Mofas gleichgestellt. Elektro-Motorfahrräder dürfen indes auch Wege (in der Landschaft) befahren, die mit einem Fahrverbot für Mofas gekennzeichnet sind, sofern der Motor zur Tretunterstützung ausgeschaltet wird.

4. *Erachtet es der Stadtrat als sinnvoll, eine Anlaufstelle für interessierte Bikerinnen und Biker zu schaffen?*

Die kantonale Fachstelle Fuss- und Veloverkehr des Kantons St.Gallen fördert den Fuss- und Veloverkehr im Kanton St.Gallen und sorgt gemeinsam mit den Gemeinden für ein dichtes und attraktives Strassen- und Wegenetz für zu Fuss Gehende und Velofahrende. Als verantwortliche Amtsstelle für die Netzplanung und Signalisation von Wander-, Velo- und Bikewegen sowie Inlineskaterouten stimmt sie das Verkehrsnetz auf die heutigen wie auch die zukünftigen Bedürfnisse ab. Da sich Velofahren und Biking in der Regel über Gemeindegrenzen hinaus erstreckt, ist eine zumindest kantonale, in Grenzgebieten aber auch eine interkantonale Planung notwendig. Diese liegt bis heute für den Kanton St.Gallen und auch für die Waldregion 1 nicht vor. Der Stadtrat begrüsst eine regionale Anlaufstelle für interessierte Bikerinnen und Biker. Er beurteilt es als nicht zielführend, für jede Gemeinde eine eigene Anlaufstelle zu schaffen, vielmehr sieht er den Kanton St.Gallen in der Pflicht.

Der Stadtpräsident:
Thomas Scheitlin

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

Beilage:
▪ Einfache Anfrage vom 31. August 2020